

## A n l a g e II

der Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und für die Abgabe von Wasser der **Wirtschaftsbetriebe der Stadt Nordseeheilbad Borkum GmbH – Segment Stadtwerke Borkum**.

Die Stadtwerke Borkum stellen unter den jeweils gültigen Allgemeinen Bedingungen Anschlüsse an das Versorgungsnetz gegen Bezahlung folgender Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten her:

### 1. Baukostenzuschüsse

Vom Anschlussnehmer ist für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Dieser Baukostenzuschuss wird nach der durch den Anschluss zu erwartenden Beanspruchung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 308 – Richtlinien für die Berechnung von Wasserleitungen in Hausanlagen – bemessen und beträgt:

Für jede angefangenen installierten 20 Belastungswerte (BW): **383,06 € (358,00 €)**

Die in der Verbrauchsanlage des Anschlussnehmers vorgesehenen Entnahmestellen werden hierbei mit folgenden Belastungswerten angesetzt:

Entnahmestelle	Belastungswert
Abortspülkästen, Bidets, Pissiors usw.	0,25
3/8“ Geräteanschlüsse und Auslaufventile	1,00
1/2“ Geräteanschlüsse und Auslaufventile	2,50
3/4“ Geräteanschlüsse und Auslaufventile	16,00
1“ Geräteanschlüsse und Auslaufventile	36,00
1/2“ Abortdruckspüler	6,00
3/4“ Abortdruckspüler	11,00
1“ Abortdruckspüler	27,00
Bei Geräteanschlüssen mit mehr als 1“ Anschlussnennweite werden je 1 l/s Durchflussleistung angesetzt:	16,00

Der Baukostenzuschuss ist bei jeder Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Umlegung zu berechnen und vom Anschlussnehmer zu begleichen, wobei in der Vergangenheit für das gleiche Anschlussobjekt bereits berechnete und beglichene Baukostenzuschüsse angerechnet werden können. Den Nachweis hierüber hat der Anschlussnehmer zu erbringen.

### 2. Hausanschlusskosten

#### **-bei einem Neubau bzw. Abriss und Neubau**

Die Aufwendungen für die Herstellung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse sind den Stadtwerken vom Anschlussnehmer in voller Höhe zu erstatten.

Dabei werden die Kosten für die Herstellung der Hausanschlüsse von **Einfamilienhäusern mit bis zu zwei Wohnungseinheiten** wie folgt **pauschaliert**:

- a) Für die Herstellung des Anschlusses innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes incl. einer Leitungslänge der Anschlussleitung von der Anschlussstelle an der Hauptleitung bis zum Wasserzähler von 20 m betragen die Hausanschlusskosten bis zu einer maximalen Anschlussnennweite von 32 mm (1 1/4“): **1.605,00 € (1.500,00 €)**
- b) Für jeden 20 m überschreitenden lfdm. der Anschlussleitung von der Anschlussstelle an der Hauptleitung bis zum Wasserzähler (als Leitungslänge gemessen) werden zusätzlich berechnet: **38,52 €/m (36,00 €/m)**

Besondere Erschwernisse bei der Herstellung (Dükerung, Durchbruch durch alte Fundamente, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen o.ä.) werden mit dem jeweiligen Aufwand **zusätzlich** in Rechnung gestellt.

Hausanschlusskosten für **Wohnhäuser mit mehr als zwei Wohneinheiten, Beherbergungs- und Gewerbebetriebe** sowie für **Anschlüsse mit einer Anschlussnennweite von mehr als 32 mm (1 ¼“)** werden mit dem **jeweiligen Aufwand** in Rechnung gestellt. Besondere Erschwernisse bei der Herstellung (Dükerung, Durchbruch durch alte Fundamente, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen o.ä.) werden mit dem jeweiligen Aufwand **zusätzlich** in Rechnung gestellt.

Die Kosten für die **Beseitigung** von nicht mehr benötigten Hausanschlüssen werden mit dem **jeweiligen Aufwand** in Rechnung gestellt.

**-bei einer Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Umlegung**

Die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Umlegung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse sind den Stadtwerken vom Anschlussnehmer in voller Höhe zu erstatten.

Hausanschlusskosten für **Einfamilienhäuser mit bis zu zwei Wohnungseinheiten, Wohnhäuser mit mehr als zwei Wohneinheiten, Beherbergungs- und Gewerbebetriebe** werden mit dem **jeweiligen Aufwand** in Rechnung gestellt. Besondere Erschwernisse bei der Herstellung (Dükerung, Durchbruch durch alte Fundamente, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen o.ä.) werden mit dem jeweiligen Aufwand **zusätzlich** in Rechnung gestellt.

Die Kosten für die **Beseitigung** von nicht mehr benötigten Hausanschlüssen werden mit dem **jeweiligen Aufwand** in Rechnung gestellt.

Der Baukostenzuschuss sowie die Hausanschlusskosten sind fällig vor Fertigstellung des Hausanschlusses bzw. spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung. In besonderen Fällen können die Stadtwerke Borkum vor Beginn der Arbeiten eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Anschlußkosten verlangen.

**3. -Behebung von Schäden**

Die Aufwendungen für die Behebung von Schäden an der Anschlussleitung, die durch den Anschlussnehmer oder von dritten, die im Auftrag des Anschlussnehmers Arbeiten durchführen, verursacht werden (dazu zählen auch Frostschäden an den Anschlussleitungen, den Absperrvorrichtungen und den Wasserzähler) sind den Stadtwerken vom Anschlussnehmer in voller Höhe zu erstatten und werden mit dem **jeweiligen Aufwand** in Rechnung gestellt.

**4. -Nachprüfung von Messeinrichtungen**

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Netznutzers nachgeprüft werden, sind von ihm folgende Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden:

Einbauen, Ausbauen oder Wechseln eines Wasserzählers	Euro (netto) 46,73	Euro (brutto) <b>50,00</b>
Prüfen eines Wasserzählers		<b>nach Aufwand</b>

**5. -Zahlungsverzug**

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Rechnungsbeträge für Netzanschlusskosten und BKZ sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

Euro	
a) für die schriftliche Mahnung	<b>3,00</b>
b) für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten der Stadtwerke Borkum	<b>50,00</b>

**6. -Unterbrechung sowie Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

Wird eine Kundenanlage aufgrund von Zahlungsverzug vom Verteilnetz der Stadtwerke Borkum getrennt so werden für die Trennung und die Wiedereinschaltung Anlage jeweils folgende Kosten berechnet:

Für die Unterbrechung sowie Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung jeweils:

Euro (netto)	Euro (brutto)
46,73	<b>50,00</b>

Erfolgt im Ausnahmefall die Unterbrechung oder die Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung auf Veranlassung des Anschlussnehmers oder –nutzers außerhalb der normalen Arbeitszeit der Stadtwerke Borkum werden zusätzliche Kosten berechnet von jeweils:

Euro (netto)	Euro (brutto)
46,73	<b>50,00</b>

Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Anschlussnehmer oder –nutzer zu vertreten hat, (z.B. Durchführung der Maßnahme mittels Trennung der Anschlussleitung, Einsatz von Montagepersonal) kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

**7. -Umsatzsteuer**

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen in Euro. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe (z.Zt. 7 Prozent) zusätzlich berechnet. Die unter Abschnitt 5. -Zahlungsverzug aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

Der vorstehende Tarif tritt am 01. Januar 2013 in Kraft, gleichzeitig tritt der bis dahin geltende Tarif vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

26757 Borkum, im Dezember 2012

**Wirtschaftsbetriebe der Stadt Nordseeheilbad Borkum GmbH**

**-Segment Stadtwerke Borkum-**

**Elektrizitäts- und Wasserwerk**

**Verkehrslandeplatz**

**Hindenburgstraße 110 – 26757 Borkum**

**Telefon: 04922/933-800**

**Telefax: 04922/933-823**

**E-Mail: stadtwerke@borkum.de**